

Leitfaden für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder
von Beiräten – **Variante Fakultätsräte**
Stand 1. 10. 2020

Rechtsgrundlage:

Organisationsplan § 10. Konsolidierte Fassung auf
https://www.uibk.ac.at/zentralerrechtsdienst/konsolidierte-fassung-op_stand-dezember-2019.pdf

Wahlberechtigung:

- Alle zum festgelegten **Stichtag 1. Oktober 2020** der jeweiligen Fakultät zugeordneten Personen sind aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in einem aufrechten und nicht nur kurzfristigen (bis zu sechs Monaten) Dienstverhältnis zur Universität befinden. Ein Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten zum Stichtag wird der Fakultät zur Verfügung gestellt, ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.
- Vom Dienst freigestellte Mitarbeiter/innen sind zwar von den Dienstpflichten entbunden, sind aber grundsätzlich wahlberechtigt und können auf Wunsch wählen oder zur Wahl kandidieren. Sie sollten in diesem Fall aber den Wahlleiter/inne/n vor Antritt ihrer Freistellung kommunizieren, dass sie eingeladen werden sollen.
- Bei einer Mehrfachzuordnung ist man auch an allen betreffenden Einrichtungen wahlberechtigt.
- Die noch im Amt befindliche Dekaninnen und Dekane sind wählbar, da es ja nicht um die jetzige, sondern um die künftige Amtsperiode geht. Personen, die als Dekan/in für die künftige Periode kandidieren wollen, sollten entweder für den Fakultätsrat nicht kandidieren oder müssten andernfalls, wenn sie in den Fakultätsrat gewählt werden und dann als Dekan/in bestellt werden, aus dem Fakultätsrat sofort wieder ausscheiden. Studiendekaninnen und Studiendekane sind jedenfalls wählbar, da besteht keine Unvereinbarkeit.
- Die Fakultätsräte sollen tunlichst so zusammengesetzt sein, dass ihnen mindestens 50 vH Frauen angehören. Bei einer ungeraden Mitgliederanzahl erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl bestimmen ist. Das Rektorat ersucht nachdrücklich Frauen, sich für die Beiräte zur Verfügung zu stellen.
- Die Regelung für den Senat gemäß § 25 Abs. 4 Abs. 1 UG, wonach Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben aus dem Mittelbau für die Professor/inn/enkurie wahlberechtigt sind, gilt für Fakultätsräte nicht.

Aufgaben des Dekans/der Dekanin vor und nach der Wahl:

- Die Dekaninnen und Dekane sind für die Festlegung der Größe des Fakultätsrats (§ 10 Abs. 1 OP) zuständig. Sollte hier für die nächste Funktionsperiode eine Änderung vorgenommen werden, hat die Dekanin/der Dekan dies an Zentraler-Rechtsdienst@uibk.ac.at bis spätestens 15. September 2020 mitzuteilen. Eine Leermeldung ist nicht erforderlich; erfolgt keine Mitteilung, wird die Größe des Fakultätsrats beibehalten. Der Fakultätsrat muss mindestens 5 und darf höchstens 17 Mitglieder haben. Die Zusammensetzung ist in folgendem Verhältnis vorzunehmen:
 - 2, 4, 6 oder 8 Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren
 - Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl wie die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren;
 - Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden in halber Anzahl wie die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren;
 - 1 Vertreterin/Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.
- Die Dekanin/der Dekan hat ab sofort bis spätestens 15. September für jede der drei Personengruppen (nicht für die Studierenden) eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter zu benennen und ihr/ihm dies direkt mitzuteilen.
- Die Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter im Fakultätsrat werden nicht eigens gewählt, sondern von der ÖH entsandt. Die Dekaninnen/Dekane werden gebeten, unter Angabe der Anzahl der Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter die Entsendung direkt bei der ÖH (E-Mail: Sekretariatoeh@uibk.ac.at) zu veranlassen; dies kann auf Wunsch auch über Meldung an Zentraler-Rechtsdienst@uibk.ac.at vom Zentralen Rechtsdienst übernommen werden.
- Nach der Wahl: Einberufung zur konstituierenden Sitzung und Leitung derselben bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden

Aufgaben der/des Wahlleiterin/Wahlleiters jeder Kurie vor der Wahl

- Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse zum Stichtag 1.10.2020 werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- Als Zeitpunkt der Wahlversammlung ist ein Termin ab 3.11.2020 bis spätestens 27.11.2020 festzulegen. Ein Raum ist zu reservieren sowie unter Unterstützung der Verwaltung (siehe unten zuständige Abteilungen) für die weitere Einrichtung Sorge zu tragen: Wahlkabine oder ersatzweise Schreibpult, das nicht einsehbar ist, sowie Wahlurne reservieren, Wahlkuverts und Schreibmaterial vorsehen.
- An Zentraler-Rechtsdienst@uibk.ac.at ist die Zahl der studentischen Mitglieder und der Tag der Wahlversammlung mitzuteilen, damit die Entsendung durch die ÖH veranlasst werden kann.
- Einladung zur Wahl (Wahlkundmachung): Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Wahl ab 1.10.2020, spätestens 28 Tage vor der Wahlversammlung, durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Art der Kundmachung bleibt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter überlassen (Homepage,

Mailaussendung, Mitteilungsblatt). Empfohlen wird eine Kundmachung im Mitteilungsblatt nach beiliegendem Muster 1 – 3, zu senden an mitteilungsblatt@uibk.ac.at.

- Die Einladung hat jedenfalls die Aufforderung zu enthalten: Aufforderung an alle wählbaren Mitglieder der Personengruppe, sich bis spätestens 14 Tage vor der Wahlversammlung für eine Kandidatur zur Verfügung zu stellen; Stichtag; Ort und Zeitraum der Aufforderung an alle passiv Wahlberechtigten, insbesondere Frauen, sich für die Wahl zur Verfügung zu stellen, Ort und Zeitraum der Auflage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses, Hinweis, dass in der Auflagefrist von jedem/jeder Wahlberechtigten Einspruch erhoben werden kann, Ort, Tag und Dauer der Wahlversammlung.
- Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist 6 Tage lang aufzulegen.
- Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten sind innerhalb von 6 Tagen zu behandeln. Die Entscheidung ist endgültig.
- Die Stimmzettel sind vorzubereiten, siehe empfohlenes Muster 5.

Aufgaben der/des Wahlleiterin/Wahlleiters jeder Kurie bei der Wahl:

- Die Stimmabgabe erfolgt in der Wahlversammlung im Wahllokal geheim durch Ankreuzen einer oder mehrerer Personen am Stimmzettel, und zwar maximal bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder der Personengruppe. Stimmzettel sind ungültig, wenn die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter für die jeweilige Personengruppe überschritten wird.
- Variante Wahlvorschläge:
Bei Fakultätsratswahlen kann die Wahl ersatzweise auch in Form von Wahlvorschlägen erfolgen, wenn solche bis 14 Tage vor der Wahl eingebracht werden. Ein Wahlvorschlag hat Kandidatinnen und Kandidaten in mindestens der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der jeweiligen Personengruppe sowie die schriftliche Zustimmung aller angeführten Personen zu enthalten. Werden ein Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht, sind Einzelkandidaturen unzulässig. Im Fall von zu diesem Zeitpunkt bereits eingebrachten Einzelkandidaturen sind alle Einbringer/innen derselben darauf hinzuweisen, dass ein Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge eingebracht wurden. Sie haben das Recht, binnen drei Tagen statt ihrer Einzelkandidatur einen eigenen Wahlvorschlag gemäß den angeführten Voraussetzungen einzubringen; andernfalls gilt die eingebrachte Einzelkandidatur als zurückgezogen.
- Zur Auszählung und Mandatszuweisung sollte die Wahlleiterin/der Wahlleiter zwei anwesende Wählerinnen/Wähler, die nicht selbst kandidieren, als Wahlzeugen um Mithilfe bitten. Die Wahlzeugen beobachten den Wahlleiter/die Wahlleiterin bei der Leerung der Urne, der Auszählung der Stimmen und der Mandatszuweisung.
- Auszählung und Zuweisung der Mandate:
Wahl mit Einzelkandidaturen:
Die Zuweisung der Mandate erfolgt an die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nächstgereihten

Kandidatinnen/Kandidaten bilden den gereihten Pool der Ersatzmitglieder. Der Pool der Ersatzmitglieder ist maximal so groß wie die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahl mit Wahlvorschlägen:

Die Stimmabgabe erfolgt in der Wahlversammlung im Wahllokal geheim durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags am Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann „Ich bin für den Vorschlag“ oder „Ich bin gegen den Vorschlag“ angekreuzt werden. Steht nur in Wahlvorschlag zur Wahl, gilt er als angenommen, wenn mehr Stimmen für ihn als gegen ihn abgegeben wurden. Im Falle der Kandidatur von mehr als einem Wahlvorschlag erfolgt die Zuweisung der Mandate nach dem d'Hondtschen System. Die Bestimmung der Ersatzmitglieder erfolgt in diesem Fall nach dem d'Hondtschen System als gereihter Pool, der maximal so groß ist wie die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe.

- Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat eine Niederschrift über den Wahlvorgang anzufertigen, die Folgendes zu enthalten hat:
 - Tag, Ort und Zeit der Wahl
 - Namen der/des Wahlleiterin/Wahlleiters und der/des Schriftführerin/ der Schriftführerin
 - Zahl der Wahlberechtigten
 - Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
 - Gesamtzahl der gültigen Stimmen
 - Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenden Stimmen und Mandate.
 - Wenn Wahlzeugen mitgewirkt haben: Namen und Unterschrift derselben.

Aufgaben der/des Wahlleiterin/Wahlleiters jeder Kurie nach der Wahl:

- Übermittlung des Wahlergebnisses an den Zentralen Rechtsdienst zur Kundmachung im Mitteilungsblatt (mitteilungsblatt@uibk.ac.at); bei Verwendung des Musters 4 dieses entsprechend anpassen und den Text überprüfen. Der Kundmachungstext wird genauso kundgemacht wie übermittelt. Bei Unklarheiten hilft der Zentrale Rechtsdienst gerne bei der Formulierung.
- Für allfällige Einsprüche sind die Betreffenden an das Rektorat zu verweisen. Einsprüche sollten begründet sein und binnen einer Woche nach Kundmachung des sind zu begründen Das Rektorat entscheidet über Einsprüche endgültig
- Die Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Funktionsperiode (28. 2. 2025) aufzubewahren.

zuständige Verwaltungseinheiten:

- Rechtliches und Grundsätzliches: Zentraler Rechtsdienst
ZentralerRechtsdienst@uibk.ac.at Leiter Mag. Johannes Weber DW 22800

- Wählerinnen- und Wählerverzeichnis samt E-Mail-Adressen: Kann bei voriger Adresse angefordert werden.
- Wahlkabinen (soweit vorhanden) bzw. Schreibpulte, Wahlurnen: Gebäude und Infrastruktur/Gebäudebetrieb und Werkstätten (bitte mittels Werkstättenauftrag zeitig reservieren)
- Wahlkuverts: Falls nicht ausreichend am Institut vorhanden, können solche beim ZRD bestellt werden.

–
Muster 1 Stand 1.10.2020

Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren** als Mitglieder und Ersatzmitglieder des **Fakultätsrats der Fakultät** ... gemäß § 10 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Gemäß § 10 Abs. 2 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck berufe ich für

Tag, Zeit, Ort

alle der Fakultät für ... zugeordneten **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Wahl der ... (Anzahl) Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für** ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der 1. Oktober 2020 festgesetzt.

Das **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** liegt von ... bis ... (*6 Tage*), im ... (*Ort*), zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an die/den Wahlleiterin/Wahlleiter, erhoben werden.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

Alle wählbaren Mitglieder der Personengruppe können sich als **Kandidatinnen oder Kandidaten** für die Wahl zur Verfügung stellen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen einer oder mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten am Stimmzettel, und zwar maximal bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder der Personengruppe.

Die Funktionsperiode des Beirats beträgt vier Jahre (§ 10 Abs. 7 UG).

Diese Kundmachung gilt als Einladung zur Wahl.

Wir bitten Sie, während des Wahlvorgangs die Vorschriften der Universität betreffend der Covid-19-Epidemie zu beachten, abrufbar auf:
<https://www.uibk.ac.at/zentralerrechtsdienst/covid-19-vorschriften-fuer-beiratswahlen.pdf>

Name
Wahlleiterin/Wahlleiter

Muster 2 Stand 1.10.2020

Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der **Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im**

–
Forschungs- und Lehrbetrieb als Mitglieder und Ersatzmitglieder des **Fakultätsrats der Fakultät** ... gemäß § 10 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Gemäß § 10 Abs. 2 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck berufe ich für

Tag, Zeit, Ort

alle der Fakultät für zugeordneten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb **zur Wahl der ... (Anzahl) Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats der Fakultät** ... ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der 1. Oktober 2020 festgesetzt.

Das **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** liegt von ... bis ... (6 Tage), im ... (*Ort*), zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an die/den Wahlleiterin/Wahlleiter, erhoben werden.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

Alle wählbaren Mitglieder der Personengruppe können sich als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zur Verfügung stellen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen einer Kandidatinnen oder Kandidaten am Stimmzettel, und zwar maximal bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder der Personengruppe.

Die Funktionsperiode des Beirats beträgt vier Jahre (§ 10 Abs. 7 UG).

Diese Kundmachung gilt als Einladung zur Wahl.

Wir bitten Sie, während des Wahlvorgangs die Vorschriften der Universität betreffend der Covid-19-Epidemie zu beachten, abrufbar auf:
<https://www.uibk.ac.at/zentralerrechtsdienst/covid-19-vorschriften-fuer-beiratswahlen.pdf>

Name
 Wahlleiterin/Wahlleiter

Muster 3 Stand 1.10.2020

Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des **allgemeinen Universitätspersonals im Fakultätsrat der Fakultät**.... gemäß § 11 Abs. 1 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Gemäß § 10 Abs. 2 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck berufe ich für

–

Tag, Zeit, Ort

alle **Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals** der Fakultät für ... **zur Wahl der Vertreterin oder des Vertreters als Mitglied und als Ersatzmitglied des Fakultätsrats der Fakultät** ... ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der 1. Oktober 2020 festgesetzt.

Das **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** liegt von ... bis ... (*6 Tage*), im ... (*Ort*), zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an die/den Wahlleiterin/Wahlleiter, erhoben werden.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

Alle wählbaren Mitglieder der Personengruppe können sich als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zur Verfügung stellen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen einer Kandidatin oder eines Kandidaten am Stimmzettel.

Die Funktionsperiode des Beirats beträgt vier Jahre § 10 Abs. 7 UG).

Diese Kundmachung gilt als Einladung zur Wahlversammlung.

Wir bitten Sie, während des Wahlvorgangs die Vorschriften der Universität betreffend der Covid-19-Epidemie zu beachten, abrufbar auf:
<https://www.uibk.ac.at/zentralerrechtsdienst/covid-19-vorschriften-fuer-beiratswahlen.pdf>

Name
Wahlleiterin/Wahlleiter

Muster 4 – Stand 1.10.2016

Kundmachung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
/ der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen
und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und
Lehrbetrieb/
/ des allgemeinen Universitätspersonals/Fakultätsrats der Fakultät

Die am durchgeführte Wahl hat folgendes Ergebnis gebracht:

Zahl der abgegebenen Stimmen:

Zahl der gültigen Stimmen:

Zahl der ungültigen Stimmen:

Als Mitglieder in den Fakultätsrat wurden gewählt:

Vorname Nachname: Stimmen *Vorname*

Nachname: Stimmen

.....

.....

Als Ersatzmitglieder in den Beirat wurden gewählt:

1. *Vorname Nachname:* Stimmen

2. *Vorname Nachname:*Stimmen

3.

4.

Name
Wahlleiterin/Wahlleiter

Muster

Stimmzettel für die

Wahlen zum Fakultätsrat für die Periode 1. 3. 2021 – 30. 11. 2024

an der Fakultät

<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname
<input type="radio"/>	Nachnahme Vorname

Wichtig: Es dürfen maximal ... Personen angekreuzt werden!